



An den Grossen Rat

11.1792.02

09.5012.04

96.5356.05

02.7083.05

Finanzkommission
Basel, 31. Oktober 2013

Kommissionsbeschluss vom 31. Oktober 2013

**Bericht der Finanzkommission zum Ratschlag zu einem neuen
Staatsbeitragsgesetz**

sowie zum Bericht

zu einer Motion und zwei Anzügen

und

Mitbericht der Bildungs- und Kulturkommission

Mitbericht der Gesundheits- und Sozialkommission

1. Ausgangslage

Mit dem Ratschlag zu einem neuen Staatsbeitragsgesetz schlägt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Totalrevision des Subventionsgesetzes vom 18. Oktober 1984 vor. Ausdruck der Totalrevision ist die neue Bezeichnung Staatsbeitragsgesetz. Die vermutlich grösste Änderung ist die Unterscheidung zwischen Finanzhilfen und Abgeltungen. Das heutige, knapp 30 Jahre alte Subventionsgesetz definiert Subventionen als geldwerte Vorteile, die an Dritte gewährt werden, um die Erbringung freiwilliger Leistungen im öffentlichen Interesse zu fördern oder zu erhalten. Dabei handelt es sich gemäss neuer Terminologie um Finanzhilfen. Bei der Ausarbeitung des geltenden Gesetzes wurde auf eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf Abgeltungen – Staatsbeiträge, die finanzielle Lasten mildern oder ausgleichen, die sich aus der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ergeben – wegen einer möglichen Überladung der gesetzlichen Grundlagen explizit verzichtet. In der Praxis erweist sich die fehlende Unterscheidung allerdings als problematisch. Der Regierungsrat will diese Lücke deshalb mit der vorgeschlagenen Revision schliessen.

Da sich die Differenzierung in Finanzhilfen und Abgeltungen nicht einfach in das Subventionsgesetz einfügen lässt, schlägt der Regierungsrat eine Totalrevision vor. Er nimmt diese zum Anlass, veraltete Regelungen anzupassen und solche, die sich in Subventionsverträgen bewährt haben, auf Gesetzesstufe zu heben. Der Gesetzesentwurf beinhaltet in der Einschätzung des Regierungsrats denn auch überwiegend die gesetzliche Verankerung dessen, was heute bereits Praxis ist. An dieser Praxis will er nichts ändern – und diese insbesondere nicht verschärfen. Das Gesetz soll aber wieder zeitgerecht werden.

Im Gegensatz zum Subventionsgesetz erhält das Staatsbeitragsgesetz eine übersichtliche und nachvollziehbare Gliederung. Im ersten Abschnitt finden sich Ausführungen zu Geltungsbereich, Zweck und Zusammenarbeit sowie Definitionen der beiden Formen von Staatsbeiträgen. Zudem werden die Voraussetzungen für die Gewährung einer Finanzhilfe bzw. einer Abgeltung aufgelistet. Im zweiten Abschnitt folgen Ausführungen zur Entstehung von Staatsbeitragsverhältnissen, im dritten werden Bemessung und Steuerung von Staatsbeiträgen geregelt. Die Sicherung des Beitragszwecks, die Verjährung und die Rechtsmittel sind im vierten Abschnitt geregelt.

Der Grosse Rat hat den Ratschlag zu einem neuen Staatsbeitragsgesetz am 13. März 2013 an die Finanzkommission sowie zum Mitbericht an die Bildungs- und Kulturkommission (BKK) sowie die Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) überwiesen. Die Finanzkommission liess sich den Ratschlag am 25. April 2013 vom Finanzdepartement – vertreten durch die Vorsteherin Eva Herzog, dem Leiter der Finanzverwaltung Peter Schwendener sowie der Generalsekretärin Alexandra Schilling-Schwank – vorstellen. Nach einer internen Diskussion an der Sitzung vom 16. Mai 2013 stellte sie dem Finanzdepartement weitere Fragen zu, die sie sich anlässlich der Sitzung vom 20. Juni 2013 beantworten liess.

Nach den Sommerferien ist die Finanzkommission auf die Vorlage eingetreten und hat in Kenntnis der Anträge der beiden mitberichtenden Kommissionen an den Sitzungen von 15. und 22. August und vom 22. September 2013 die Detailberatung durchgeführt. Den vorliegenden Bericht verabschiedete sie schliesslich an ihrer Sitzung vom 31. Oktober 2013.

2. Erörterungen der Finanzkommission

2.1 Unterscheidung in Finanzhilfen und Abgeltungen

Der Gesetzesentwurf hält in § 2 Abs. 1 fest, dass der Kanton Staatsbeiträge an Empfängerinnen oder Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung in Form von Finanzhilfen oder Abgeltungen ausrichtet. Während die Finanzhilfe als geldwerter Vorteil definiert ist, um *freiwillig* erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse zu erhalten oder zu fördern, handelt es sich bei der Abgeltung um eine Entschädigung für eine *gesetzlich vorgeschriebene* Aufgabe, die von dritter Seite

erbracht wird. Die Unterscheidung in Finanzhilfen und Abgeltungen ist auch auf Bundesebene und in anderen Kantonen gebräuchlich. Bei der Anpassung kantonaler Einführungserlasse muss der Kanton Basel-Stadt diese Terminologie deshalb faktisch übernehmen, sind doch kantonale Beiträge häufig Voraussetzung für Bundesbeiträge. Hauptgrund für die Unterscheidung ist allerdings der Umstand, dass Abgeltungen in Spezialgesetzen geregelt sind. Nur bei diesen besteht ein eigentlicher Anspruch auf finanzielle Entschädigung durch den Kanton. Die Bestimmungen des Subventionsgesetzes sind deshalb nicht immer passend.

Auch wenn Finanzhilfen und Abgeltungen vergleichbare Staatsbeiträge sind, bestehen bei den Voraussetzungen und Grundsätzen für deren Gewährung Unterschiede. So braucht es lediglich bei Abgeltungen Rechtsgrundlagen für die Übertragung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe an Dritte. Weiter unterliegen lediglich Abgeltungen empfangende Institutionen dem Informations- und Datenschutzgesetz, dem Haftungsgesetz, dem Archivgesetz und dem Gesetz über öffentliche Beschaffungen. Ebenfalls unterscheiden sich Finanzhilfen und Abgeltungen betreffend Ausgleich der Teuerung (vgl. Kapitel 2.3) und potenziellen dringlichen Massnahmen (vgl. Kapitel 2.5)

Die Finanzkommission hat sich aufgrund der Problematik, die bei der Umwandlung von heutigen Subventionen in Finanzhilfen und Abgeltungen besteht, vom Finanzdepartement bestätigen lassen, dass eine Institution, die mit dem Entscheid betreffend Form des Staatsbeitrags nicht einverstanden ist, bei Vorhandensein eines schutzwürdigen Interesses eine Feststellungsverfügung verlangen kann. Diese kann dann gemäss § 22 des Staatsbeitragsgesetzes nach den allgemeinen Bestimmungen des Organisationsgesetzes mittels Rekurs angefochten werden.

2.2 Dauer der Beitragsverhältnisse

Die Dauer der Staatsbeitragsverhältnisse will der Regierungsrat gemäss seinen Ausführungen im Ratschlag auf höchstens vier statt wie bisher auf höchstens fünf Jahre beschränken. Schon heute dauern die meisten Subventionsverhältnisse weniger lang als fünf Jahre.

Für die Verkürzung spricht aus Sicht des Regierungsrats die Schaffung von Klarheit über die Dauer der Staatsbeitragsverhältnisse sowie die bessere Verwaltung und Betreuung der Staatsbeiträge. Mit der zeitlichen Begrenzung auf vier Jahre werden die zuständigen Dienststellen in einem kürzeren Rhythmus dazu verpflichtet, Voraussetzungen und Rechtfertigung für die Gewährung von Staatsbeiträgen zu prüfen. Auch die sich schnell ändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sprechen für eine kürzere Vertragsdauer. In Ausnahmefällen sollen aber auch in Zukunft von vier Jahren abweichende Zeitspannen möglich sein – in erster Linie, wenn dies die zeitliche Synchronisierung mit anderen Kantonen erfordert.

In der Finanzkommission wurde die angestrebte Vertragsdauer vor dem Hintergrund, dass kürzere Laufzeiten für die Betroffenen mit weniger Planungssicherheit verbunden sind, in Frage gestellt. Mehrheitlich spricht sich die Kommission aber dafür aus, dem Antrag des Regierungsrats auf in der Regel vierjährige Beitragsverhältnisse zu folgen. Sie spricht sich gleichzeitig dafür aus, den Begriff „höchstens“ aus § 7 zu streichen und in einem Absatz 2 festzuhalten, dass Abweichungen von der Laufdauer von vier Jahren zu begründen sind. Spräche das Gesetz wie vom Regierungsrat vorgeschlagen von einer Befristung auf „höchstens vier Jahre“, bedeutete dies, dass Verträge über weniger als vier Jahre, nicht aber solche über mehr als vier Jahre möglich wären.

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>§ 7. Zeitliche Beschränkung ¹ Die Staatsbeiträge sind in der Regel auf höchstens vier Jahre zu befristen.</p>	<p>§ 7. Zeitliche Beschränkung ¹ Die Staatsbeiträge sind in der Regel auf vier Jahre zu befristen. ² Abweichungen sind zu begründen.</p>

2.3 Teuerungsausgleich

Der Gesetzesentwurf des Regierungsrats sieht vor, in Form von Finanzhilfen ausgerichtete Staatsbeiträge – wie heute bei Subventionsverhältnissen Usus – grundsätzlich nicht zu indexieren. Bei Abgeltungen soll hingegen auf den Personalkosten entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons jährlich ein Teuerungsausgleich gewährt werden, der sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton richtet. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Finanzhilfen soll die Entwicklung der Teuerung – retro- und prospektiv – in den Verhandlungen zwar ebenfalls berücksichtigt werden, aber auf einen Mechanismus verzichtet werden, der die Beiträge des Kantons automatisch an die Teuerung anpasst. Dafür ist die Vielfalt der Bezügerinnen und Bezüger von Finanzhilfen aus Sicht des Regierungsrats zu gross. Bei Finanzhilfen ist es also Verhandlungssache, ob bzw. in welchem Ausmass eine bereits eingetretene oder prognostizierte Teuerung bei der Höhe des Staatsbeitrags berücksichtigt wird.

Die Finanzkommission geht davon aus, dass die unterschiedliche Handhabung von Finanzhilfen und Abgeltungen bezüglich der Gewährung des Teuerungsausgleichs in Einzelfällen zu Diskussionen führen wird. Die Zuordnung dürfte zwar in den meisten, aber nicht in allen Fällen eindeutig sein.

Eine starke Minderheit der Finanzkommission unterstützt den Antrag der Gesundheits- und Sozialkommission, einen Teuerungsausgleich auch bei Finanzhilfen gesetzlich vorzuschreiben, wenn die Personalkosten mindestens 70% der gesamten Betriebskosten ausmachen. Sie argumentiert, die Teuerung sei in solchen Fällen ein relevanter Faktor. Ohne Teuerungsausgleich könnten Betriebe mit hohem Personalkostenanteil in Schwierigkeiten geraten. Für die Mehrheit der Kommission würde ein automatischer Teuerungsausgleich auch bei Finanzhilfen den wesentlichen Unterschied zwischen den beiden Beitragsformen aushebeln. Aus ihrer Sicht reicht es, die Entwicklung der Teuerung im Rahmen der Verhandlungen über die Höhe der Finanzhilfe zu berücksichtigen.

Nach Ablehnung des Antrags der Gesundheits- und Sozialkommission hat sich eine Mehrheit der Finanzkommission für den Antrag der Bildungs- und Kulturkommission ausgesprochen, die § 12 Abs. 1 etwas präzisiert.

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>§ 12. Teuerung ¹ Finanzhilfen werden grundsätzlich nicht der Teuerung angepasst. In Ausnahmefällen kann ein Teuerungsausgleich unter Berücksichtigung der Kostenstrukturen und der finanziellen Möglichkeiten der Empfängerin oder des Empfängers gewährt werden.</p>	<p>§ 12. Teuerung ¹ Finanzhilfen werden grundsätzlich nicht der Teuerung angepasst. In Ausnahmefällen kann im Rahmen der Vertragsverhandlungen ein Teuerungsausgleich unter Berücksichtigung der Kostenstrukturen und der finanziellen Möglichkeiten der Empfängerin oder des Empfängers gewährt werden.</p>

2.4 Rücklagen

Die Bildung von Rücklagen durch Staatsbeiträge empfangende Betriebe ist im bisherigen Subventionsgesetz nicht geregelt. Gemäss Vorschlag des Regierungsrats, der damit zum Teil schon gelebte Praxis umsetzt, sind Gewinne, die auf Staatsbeiträgen basieren, gesondert auszuweisen. Mit diesen sollen in der Höhe von maximal einem Drittel des Betriebsaufwands eines Jahres Rücklagen gebildet werden können. Damit wird zum einen sichergestellt, dass das überschüssige Geld nicht zweckfremd ausgegeben wird, zum anderen den Betrieben ein gewisses Sicherheitspolster ermöglicht. Das zurückgelegte Geld gehört zwar dem Betrieb, darf von diesem aber nur für den mit dem Kanton vereinbarten Zweck ausgegeben werden.

Zu dieser Bestimmung sind die Meinungen in der Finanzkommission unterschiedlich. Zum einen wurde es als absurd bezeichnet, wenn ein vom Kanton alimentierter Betrieb Rücklagen tätigt, ist

doch dann davon auszugehen, dass der Staatsbeitrag zu hoch ist. Auch die erlaubte Höhe der Rücklagen gab zu Diskussionen Anlass. Rücklagen von einem Drittel des jährlichen Betriebsaufwands bedeuten, dass ein Betrieb ohne jegliche Einnahmen vier Monate lang aufrecht erhalten werden kann. Trotzdem wurde von anderer Seite die Meinung geäussert, die Rücklagen seien nicht auf einen Drittel, sondern auf die Hälfte des Betriebsaufwands eines Jahres zu beschränken. Dies führe zu mehr Planungssicherheit und senke zudem die Gefahr, dass der Kanton bei finanziellen Problemen einspringen „muss“. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass in den Verträgen auch andere Quoten vereinbart werden können, solange sie das im Gesetz genannte Drittel nicht übersteigen.

In Frage gestellt wurde weiter, ob die Regel für alle Empfänger von Staatsbeiträgen oder nur für jene gelten soll, die Finanzhilfen erhalten. Betriebe, die basierend auf einem Leistungsauftrag eine Abgeltung erhalten, sollten keinerlei Vorschriften über die Höhe der Rücklagen unterliegen, ist doch der Regierungsrat gehalten, den „richtigen“ Preis auszuhandeln. Nach den Verhandlungen sollte er nur noch kontrollieren, ob die vereinbarte Leistung erbracht wird. Das Finanzdepartement erachtet eine unterschiedliche Behandlung als nicht sinnvoll, da sich die Bildung von Rücklagen in der Praxis vor allem bei Abgeltungen (zum Beispiel bei Tagespauschalen an Kinderheimen) grundsätzlich bewährt hat. Rücklagen sollen den Betrieben ermöglichen, auf Ertragsschwankungen reagieren zu können und genügend Zeit für Anpassungen zu haben. Wichtig aus Steuerungssicht ist Transparenz über die Höhe der Rücklagen und eine definierte Maximalgrenze. Kann ein Betrieb aus Staatsbeiträgen Rücklagen in unverhältnismässigem Ausmass bilden, stellt sich die Frage nach der Rechtfertigung (der Höhe) dieser Beiträge.

Den Antrag, § 13 Abs. 1 nur auf als Finanzhilfe ausgerichtete Betriebsbeiträge anzuwenden, hat die Finanzkommission abgelehnt. Knapp zugestimmt hat sie hingegen dem Antrag, die maximale Höhe der Rücklagen per Jahresende von einem Drittel auf die Hälfte des jährlichen Betriebsaufwandes zu erhöhen. Im zweiten Satz von § 13 Abs. 2 schlägt sie zudem eine Präzisierung vor.

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>§ 13. Rücklagen ¹ Gewinne, die auf Betriebsbeiträgen basieren, sind als Rücklagen gesondert auszuweisen. ² Die Höhe der Rücklagen am Jahresende darf ein Drittel des jährlichen Betriebsaufwandes nicht übersteigen. Bei Überschreitung dieser Höhe sind in den Verträgen entsprechende Massnahmen wie die Rückzahlung oder Anpassung des Beitrages vorzusehen.</p>	<p>§ 13. Rücklagen ² Die Höhe der Rücklagen am Jahresende darf die Hälfte des jährlichen Betriebsaufwandes nicht übersteigen. Für den Fall einer Überschreitung dieser Höhe sind in den Verträgen entsprechende Massnahmen wie die Rückzahlung oder Anpassung des Beitrages vorzusehen.</p>

2.5 Dringliche Massnahmen

Die heutigen Subventionsverträge beinhalten einen Passus, der es dem Regierungsrat erlaubt, die Geldleistungen zu reduzieren, wenn der Grosse Rat die entsprechende Budgetposition kürzt. Neu soll diese Bestimmung auf Gesetzesstufe statuiert und dahingehend angepasst werden, dass der Regierungsrat als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts Verträge betreffend Staatsbeiträge unter Einhaltung einer angemessenen Frist vorzeitig kündigen und neu verhandeln kann. Die prozentuale finanzielle Kürzung darf dabei gemäss Kommentar im Ratsschlag höchstens doppelt so hoch ausfallen wie jene der zugrunde liegenden Budgetposition. In erster Linie soll bei Finanzhilfen gekürzt werden.

Das Finanzdepartement hat gegenüber der Finanzkommission betont, dass solche Vertragsanpassungen eine „ultima ratio“ bei schlechter Finanzlage des Kantons darstellen. Ist der Kanton zum Sparen gezwungen, sollen die Staatsbeiträge davon nicht ausgenommen bleiben, handelt es

sich dabei doch um einen grösseren Kostenblock. Sonst müsste er den Sparauftrag überproportional in der Kernverwaltung umsetzen.

In der Finanzkommission ist die Notwendigkeit der dringlichen Massnahmen generell in Frage gestellt worden. Es mutet aus Sicht einiger Kommissionsmitglieder merkwürdig an, davon auszugehen, dass der Kanton eines Tages nicht mehr imstande sein könnte, die vertraglich vereinbarten Staatsbeiträge zu bezahlen. Angesichts der eher kurzen Vertragsdauern solle man auf diese Bestimmung ganz verzichten. Die Mehrheit der Kommission unterstützt hingegen die Bestimmung in § 15 und verweist auf die Argumente des Regierungsrats. Wäre der Kanton z.B. aufgrund der Schuldenbremse zum Sparen gezwungen, wäre es nicht richtig, bei einer unterstützten Institution mit der Umsetzung des Sparauftrags mehrere Jahre zuzuwarten. Wird eine drastische Sparrunde nötig, müssen sich auch die Staatsbeiträge erhaltenden Betriebe überlegen, wo sie in ihrem Angebot Abstriche machen und/oder nach alternativen Finanzierungsmöglichkeiten suchen.

Die Finanzkommission hat die Bedeutung der heutigen Praxis in den Verträgen erörtert, wonach einzelne Kürzungen prozentual höchstens doppelt so hoch sein dürfen wie jene der Budgetposition insgesamt. Das Finanzdepartement sieht in dieser Vorgabe weniger die Gefahr der ungleichen oder ungerechten Behandlung einzelner Empfänger von Staatsbeiträgen als vielmehr eine gewisse Sicherheit für diese. Wird beispielsweise die Budgetposition Tagesbetreuung um 2% gekürzt, kann das Erziehungsdepartement innerhalb dieser noch gewisse Prioritäten setzen, also einzelne Beiträge um mehr oder weniger als 2% kürzen. Der Spielraum nach oben ist allerdings auf eine Kürzung um 4% beschränkt. Das Departement kann den Sparauftrag also nicht umsetzen, indem es den Staatsbeitrag einer Institution ganz streicht und die übrigen unverändert lässt.

Schliesslich hat die Finanzkommission den Umstand diskutiert, dass der Grosse Rat in einer Entscheidung über die Kürzung von Staatsbeiträgen nicht einbezogen werden soll, obwohl er diese ursprünglich gutgeheissen hat. Sein Einfluss soll sich gemäss Regierungsrat auf die Genehmigung des Gesamtbudgets beschränken. Er könnte also beispielsweise eine vom Regierungsrat um 5% gekürzte Budgetposition wieder erhöhen und damit eine Senkung der Staatsbeiträge verhindern. Nicht eingreifen können soll er aber bei den Entscheidungen, wie eine Budgetkürzung konkret umgesetzt wird. In der Finanzkommission sind verschiedene Vorschläge eingebracht worden, wie der Grosse Rat in geeigneter Form doch in diesen Prozess einbezogen werden könnte. Schliesslich hat sich die Kommission dafür ausgesprochen, dass der Regierungsrat zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts Verträge betreffend Staatsbeiträge erst nach Anhörung der Finanzkommission vorzeitig kündigen dürfen soll.

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>§ 15. Dringliche Massnahmen ¹ Als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts kann der Regierungsrat Verträge betreffend Staatsbeiträge unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und neu verhandeln. ² Vorrangig sind die Verträge betreffend Finanzhilfen zu kündigen.</p>	<p>§ 15. Dringliche Massnahmen ¹ Als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts kann der Regierungsrat nach Anhörung der Finanzkommission Verträge betreffend Staatsbeiträge unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und neu verhandeln.</p>

2.6 Erfolgskontrolle und Revision

Ebenfalls auf Gesetzesstufe geregelt sein soll künftig, dass das zuständige Departement einmal jährlich prüft, ob die mit dem Staatsbeitrag verbundene Aufgabe vereinbarungsgemäss erbracht wird. Zudem sollen die Staatsbeiträge bei jeder Erneuerung eines Verhältnisses auf ihre Notwen-

digkeit, Wirksamkeit, Effizienz und Tragbarkeit überprüft werden. Auch die Bestimmungen über die Revision sollen von Vertrags- auf Gesetzesstufe gehoben werden.

In der Finanzkommission ist die Verhältnismässigkeit einer Revision bei kleinen Vereinen in Frage gestellt worden, handelt es sich bei einer solchen doch um einen nicht unerheblichen Kostenfaktor. Das Finanzdepartement hält fest, dass der Kanton nicht die Rechnungen der unterstützten Institutionen, sondern deren Leistungen zu überprüfen hat. Aufbereiten müssen die Betriebe ihre Zahlen für die Jahresgespräche mit dem Kanton sowieso. Ohne vorherige Revision bestünde die Gefahr, dass sie dies nicht in der erforderlichen Qualität tun. Die Anforderungen an die Revision steigen mit dem neuen Gesetz nicht.

2.7 Weitere Anträge

In § 9 hat die Finanzkommission eine Inkonsistenz zwischen Titel und Text festgestellt. Eine Mitteilung an das zuständige Departement ist dann erforderlich, wenn eine Institution für dasselbe Vorhaben um mehrfache Staatsbeiträge (bei verschiedenen Departementen) ersucht. Eine knappe Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass nicht zu deklarieren ist, wenn man auch bei Dritten um Finanzierungsbeiträge ersucht.

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>§ 9. Mehrfache Staatsbeiträge ¹ Wer für dasselbe Vorhaben um mehrfache Beiträge nachsucht, muss dies dem zuständigen Departement mitteilen.</p>	<p>§ 9. Mehrfache Staatsbeiträge ¹ Wer für dasselbe Vorhaben um mehrfache Staatsbeiträge nachsucht, muss dies dem zuständigen Departement mitteilen.</p>

Im Sinne einer Präzisierung unterstützt die Finanzkommission den nachstehenden Antrag zu § 16 der Gesundheits- und Sozialkommission zu Rechnungslegung und Revision.

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>§ 16. Rechnungslegung und Revision ¹ Die Rechnungslegung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen. ² Es gelten die Revisionspflichten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, soweit nicht darüber hinaus gehende Pflichten vereinbart wurden.</p>	<p>§ 16. Rechnungslegung und Revision ¹ Die Rechnungslegung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen, soweit nicht darüber hinaus gehende Pflichten vereinbart wurden. ² Es gelten die gesetzlichen Revisionspflichten, soweit nicht darüber hinaus gehende Pflichten vereinbart wurden.</p>

In § 23 (Änderung des bisherigen Rechts) ist beim Verfassen des Ratschlags ein Fehler passiert. Der folgende Antrag korrigiert diesen:

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>11. Tagesbetreuungsgesetz § 7. Staatsbeiträge an Trägerschaften mit Leistungsvereinbarungen ¹ Trägerschaften mit Leistungsvereinbarungen können Finanzhilfen gewährt werden, wenn:</p>	<p>11. Tagesbetreuungsgesetz § 7. Staatsbeiträge an Trägerschaften mit Leistungsvereinbarungen ¹ Trägerschaften mit Leistungsvereinbarungen können Abgeltungen gewährt werden, wenn:</p>

Keine Unterstützung gefunden hat in der Finanzkommission der Antrag der Bildungs- und Kulturkommission, in einem zusätzlichen Artikel festzuhalten, dass die Nichterneuerung eines Vertrags oder eine Beitragskürzung von der zuständigen Stelle mindestens sechs Monate im Voraus anzukündigen und andernfalls eine Übergangslösung von maximal einem Jahr vorzusehen ist. Die Finanzkommission weist darauf hin, dass die Benennung einer Frist von sechs Monaten im Gesetz je nach Ausgangslage sehr knapp ist. Eine solche Frist muss für den jeweiligen Betrieb tragbar sein und sollte deshalb individuell in den Verträgen festgehalten werden.

2.8 Fazit

Die Finanzkommission steht grundsätzlich hinter der Totalrevision des Subventionsgesetzes. Eintreten auf das neue Staatsbeitragsgesetz war nicht bestritten. Die künftig explizite Unterscheidung in Finanzhilfen und Abgeltungen unterstützt die Finanzkommission im Grundsatz. Sie nimmt aber am regierungsrätlichen Vorschlag für ein neues Staatsbeitragsgesetz einige Änderungen vor (vgl. die vorhergehenden Ausführungen). Umgesetzt werden mit der Gesetzesrevision auch die Forderungen einer vom Grossen Rat an den Regierungsrat überwiesene Motion sowie von zwei Anzügen.

3. Anträge

Die Finanzkommission beantragt dem Grossen Rat mit 11:0 Stimmen, den gemäss den Ausführungen in Kapitel 2 dieses Berichts angepassten Beschlussentwurf (vgl. Beilage) zu genehmigen. Ebenfalls einstimmig beantragt sie, die Motion Stephan Gassmann und Konsorten betreffend Konkurrenzfähigkeit von gemeinnützig tätigen Non-Profit-Institutionen mit staatlichen Beiträgen, Subventionsgesetz vom 18. Okt. 1984, Erweiterung von § 6, Ziffer 4 als erfüllt und die Anzüge Max Pusterla und Konsorten betreffend finanzielle Ungleichstellung privater und staatlicher Institutionen im Sozial- und Pflegebereich und Silvia Schenker und Konsorten betreffend Änderung des Subventionsgesetzes als erledigt abzuschreiben.

Die Finanzkommission hat den vorliegenden Bericht an ihrer Sitzung vom 31. Oktober 2013 einstimmig verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Finanzkommission



Patrick Hafner
Präsident

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Staatsbeitragsgesetz

(vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt beschliesst nach Einsichtnahme in den Bericht Nr. 11.1792.02 der Finanzkommission vom 31. Oktober 2013:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich, Zweck und Zusammenarbeit

¹ Dieses Gesetz gilt für alle Staatsbeiträge, die der Kanton Basel-Stadt gewährt, soweit nicht besondere eidgenössische, interkantonale oder kantonale Vorschriften bestehen.

² Es soll sicherstellen, dass Staatsbeiträge

- a) ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirkungsvolle Art erreichen;
- b) nach einheitlichen Grundsätzen gewährt werden;
- c) auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons abgestimmt werden.

³ Der Kanton und die Empfängerin oder der Empfänger eines Staatsbeitrages wirken partnerschaftlich zusammen.

§ 2. Arten von Staatsbeiträgen

¹ Staatsbeiträge werden als Finanzhilfe oder Abgeltung gewährt.

² Sie können namentlich in Form von nichtrückzahlbaren Geldleistungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Nutzungsrechten, Bürgschaften und Garantien geleistet werden.

§ 3. Finanzhilfe

¹ Eine Finanzhilfe ist ein geldwerter Vorteil, der einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung gewährt wird, um freiwillig erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse zu erhalten oder zu fördern.

² Die Gewährung von Finanzhilfen setzt voraus, dass

- a) ein öffentliches Interesse an der erbrachten Leistung besteht;
- b) die Leistung ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann;
- c) von den Gesuchstellenden eine ihnen zumutbare Eigenleistung erbracht wird und sie die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten nutzen;
- d) für eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung gesorgt wird.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen.

⁴ Finanzhilfen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 4. Abgeltung

¹ Eine Abgeltung ist eine Entschädigung, welche die finanziellen Lasten mildern oder ausgleichen soll, die sich aus der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ergeben, die auf eine Empfängerin oder einen Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung übertragen werden.

² Die Gewährung von Abgeltungen setzt voraus, dass

a) eine genügende Rechtsgrundlage für die Übertragung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe vorhanden ist;

b) für eine sachgerechte und kostengünstige Aufgabenerfüllung gesorgt wird.

³ Wer eine gesetzliche Aufgabe übertragen erhält, unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

II. Entstehung von Staatsbeitragsverhältnissen

§ 5. *Gesuch*

¹ Die Gewährung von Staatsbeiträgen setzt voraus, dass ein schriftliches Gesuch oder eine schriftliche Offerte mit allen erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle eingereicht wird.

² Die Gesuche und Offerten sind so auszugestalten und Anträge zeitlich so zu stellen, dass die notwendigen Beschlüsse über die Weiterführung oder Neugestaltung der Staatsbeitragsverhältnisse rechtzeitig vor Ablauf der Befristung gefasst werden können.

§ 6. *Rechtsform*

¹ Staatsbeiträge werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt.

§ 7. *Zeitliche Beschränkung*

¹ Die Staatsbeiträge sind in der Regel auf vier Jahre zu befristen.

² Abweichungen sind zu begründen.

III. Bemessung und Steuerung von Staatsbeiträgen

1. Allgemeines

§ 8. *Anrechenbare Aufwendungen*

¹ Für die Bemessung von Staatsbeiträgen sind nur Aufwendungen anrechenbar, die für die sachgerechte und kostengünstige Erfüllung der unterstützten oder übertragenen Aufgabe erforderlich sind.

§ 9. *Mehrfache Staatsbeiträge*

¹ Wer für dasselbe Vorhaben um mehrfache Staatsbeiträge nachsucht, muss dies dem zuständigen Departement mitteilen.

§ 10. *Verzeichnis der Staatsbeiträge*

¹ Das zuständige Departement erstellt ein Verzeichnis über die Staatsbeiträge, welches insbesondere die Klassifizierung in Finanzhilfen und Abgeltungen, die gesetzliche Grundlage und die Beitragshöhe enthält.

² Die Departemente sind um dessen laufende Nachführung besorgt.

2. Betriebsbeiträge

§ 11. *Grundsätze für die Bemessung*

¹ Für die Bemessung eines Betriebsbeitrages werden höchstens diejenigen Kosten angerechnet, die der Kanton für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet. Insbesondere gilt dies für die Anstellungsbedingungen der Empfängerin oder des Empfängers des Betriebsbeitrages. Die Lohngleichheit von Frauen und Männern ist dabei zu gewährleisten.

² Erhaltene Investitionsbeiträge sind zu berücksichtigen.

§ 12. Teuerung

¹ Finanzhilfen werden grundsätzlich nicht der Teuerung angepasst. In Ausnahmefällen kann im Rahmen der Vertragsverhandlungen ein Teuerungsausgleich unter Berücksichtigung der Kostenstrukturen und der finanziellen Möglichkeiten der Empfängerin oder des Empfängers gewährt werden.

² Bei Abgeltungen wird in der Regel auf den Personalkosten entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons jährlich ein Teuerungsausgleich gewährt, der sich nach der Entwicklung der Personalteruerung beim Kanton richtet.

§ 13. Rücklagen

¹ Gewinne, die auf Betriebsbeiträgen basieren, sind als Rücklagen gesondert auszuweisen.

² Die Höhe der Rücklagen am Jahresende darf die Hälfte des jährlichen Betriebsaufwandes nicht übersteigen. Für den Fall einer Überschreitung dieser Höhe sind in den Verträgen entsprechende Massnahmen wie die Rückzahlung oder Anpassung des Beitrages vorzusehen.

§ 14. Erfolgskontrollen

¹ Das zuständige Departement überprüft einmal jährlich, ob die Aufgabe vereinbarungsgemäss erfüllt worden ist.

² Es prüft die Betriebsbeiträge bei jeder Erneuerung des Staatsbeitragsverhältnisses auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit, Effizienz und Tragbarkeit und berichtet zu Händen des Regierungsrates darüber.

³ Dem zuständigen Departement und der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in den Betrieb und in die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget, Rechnung und Bilanz zu gewähren.

§ 15. Dringliche Massnahmen

¹ Als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts kann der Regierungsrat nach Anhörung der Finanzkommission Verträge betreffend Staatsbeiträge unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und neu verhandeln.

² Vorrangig sind die Verträge betreffend Finanzhilfen zu kündigen.

§ 16. Rechnungslegung und Revision

¹ Die Rechnungslegung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen, soweit nicht darüber hinaus gehende Pflichten vereinbart wurden.

² Es gelten die gesetzlichen Revisionspflichten, soweit nicht darüber hinaus gehende Pflichten vereinbart wurden.

3. Investitionsbeiträge

§ 17. Anwendbarkeit des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen

¹ Werden Investitionsbeiträge zugesprochen, sind die Bestimmungen des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen zu beachten.

§ 18. Beginn und Änderung von Investitionsvorhaben

¹ Mit dem Investitionsvorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Investitionsbeitrag endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist.

² Die Empfängerin oder der Empfänger eines Investitionsbeitrages darf wesentliche Änderungen des Investitionsvorhabens nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle vornehmen.

IV. Sicherung des Beitragszwecks, Verjährung und Rechtsmittel

§ 19. Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung

¹ Wird die unterstützte oder übertragene Aufgabe trotz Mahnung nicht oder mangelhaft erfüllt oder basiert die Ausrichtung des Staatsbeitrages auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben, kann der Regierungsrat insbesondere auf die Erfüllung der Leistung mit allenfalls abgeänderten Bedingungen und Auflagen beharren, die Beiträge kürzen oder ganz oder teilweise zurückfordern.

² Rückzufordernde Beiträge sind ab Entstehung des Rückforderungsrechts zu dem im Schweizerischen Obligationenrecht festgelegten Zinsfuss zu verzinsen.

§ 20. Zweckentfremdung oder Veräusserung

¹ Wird ein mit Staatsbeiträgen gefördertes Objekt, namentlich ein Grundstück, eine Baute oder ein Werk, seinem Zweck entfremdet oder veräussert, können die geleisteten Beiträge zurückgefordert werden. Die Rückforderung bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen der bestimmungsgemässen und der tatsächlichen Verwendungsdauer.

§ 21. Verjährung

¹ Forderungen aus Staatsbeitragsverhältnissen verjähren fünf Jahre nach ihrer Entstehung.

² Leitet sich der Anspruch aus einer strafbaren Handlung ab, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

§ 22. Rechtsmittel

¹ Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes getroffen werden, können mit Rekurs nach den allgemeinen Bestimmungen angefochten werden.

V. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 23. Änderung bisherigen Rechts

1. Kirchengesetz

Das Gesetz betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken (Kirchengesetz) vom 8. November 1973¹ wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Kosten des baulichen Unterhalts des Münsters trägt der Staat zu drei Vierteln, soweit die Aussenseite der Kirche, deren Dächer und Türme sowie der Kreuzgang in Betracht kommen. Das übrige Viertel sowie die gesamten Kosten des Unterhalts der anderen Bauteile, speziell des inneren Kirchenraumes, trägt die Evangelisch-reformierte Kirche. Über den Umfang und die Vergütung der vom Staat finanziell unterstützten Arbeiten haben sich die Staats- und die Kirchenbehörden jeweils zu verständigen. Bauarbeiten, die vom Staat nicht finanziell unterstützt werden, bedürfen, sofern sie eine Änderung der bisherigen Anlage bezwecken, der Genehmigung des Regierungsrates.

2. Schulgesetz

Das Schulgesetz vom 4. April 1929² wird wie folgt geändert:

¹ SG 190.100.

² SG 410.100.

§ 111 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Zum Besuche von Kursen oder zur Weiterbildung können besondere Staatsbeiträge und Entschädigungen im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite ausgerichtet werden.

3. Berufsbildungsgesetz

Das kantonale Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007³ wird wie folgt geändert:

Der Titel des Kapitels IX. erhält folgende neue Fassung:

IX. Ausbildungs- und Staatsbeiträge

§ 45 Titel sowie Abs. 4 erhalten folgende neue Fassung:

§ 45. Staatsbeiträge

⁴ Das zuständige Departement kann Kantonsvertreterinnen und -vertreter in die Aufsichtsorgane der mit Staatsbeiträgen unterstützten Bildungs- und Schulinstitutionen delegieren.

4. Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge

Das Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967⁴ wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Kommission für Ausbildungsbeiträge kann jährlich Beiträge festsetzen an Stipendienfonds staatlicher oder mit Staatsbeiträgen unterstützter Lehranstalten, die der beruflichen Ausbildung dienen, für die Gewährung von Stipendien in Härtefällen.

5. Kulturfördergesetz

Das Kulturfördergesetz vom 21. Oktober 2009⁵ wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 lit. a erhält folgende neue Fassung:

a) Er gewährt Finanzhilfen;

6. Denkmalschutzgesetz

Das Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980⁶ wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Die Beiträge richten sich nach den finanziell unterstützungswürdigen Kosten. Sie betragen unter Vorbehalt begründeter Ausnahmen höchstens 50%.

7. Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962

Das Gesetz vom 4. April 1968⁷ betreffend Einführung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die vom Bund vorgeschriebenen und mit 55% finanziell unterstützten Massnahmen in der Höhe von weiteren 15% (Art. 69 und 72 des BG); sie werden ausgerichtet an:

³ SG 420.200.

⁴ SG 491.100.

⁵ SG 494.300.

⁶ SG 497.100.

⁷ SG 576.100.

1. die Hauseigentümer für die Beschaffung des gemeinsamen Materials der Hauswehren (Art. 66 des BG) und der für die bewohnten Gebäude vorgeschriebenen Geräte;
2. die Betriebe für
 - a) die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung der Angehörigen der Betriebsschutzorganisationen,
 - b) die Ausbildung der Angehörigen der Betriebsschutzorganisationen, soweit sie Sache der Betriebe ist (Art. 58 des BG),
 - c) das gemeinsame Material der Betriebsschutzorganisationen (Art. 65 des BG).

8. Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz

Das Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) vom 17. September 2003⁸ wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 lit. f erhält folgende neue Fassung:

f) Organisationen und Personen, die Finanzhilfen gestützt auf das Staatsbeitragsgesetz empfangen,

§ 3 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

⁵ Die Prüftätigkeit bei Organisationen und Personen, die Finanzhilfen gestützt auf das Staatsbeitragsgesetz empfangen, erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung dieser Finanzhilfen zuständigen Departement.

9. Energiegesetz

Das Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998⁹ wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Kumulierungen von Staatsbeiträgen nach § 6 Abs. 3 und § 14 Abs. 1 dürfen nur bis zur Grenze der Wirtschaftlichkeit erfolgen.

10. Umweltschutzgesetz

Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991¹⁰ wird wie folgt geändert:

§ 17 Titel sowie Abs. 1 erhalten folgende neue Fassung:

§ 17. Finanzielle Unterstützung von Autoparkgaragen

¹ Jede finanzielle Unterstützung des Baus und Betriebs von Autoparkgaragen durch den Kanton oder die Gemeinden Bettingen oder Riehen ist verboten.

11. Tagesbetreuungsgesetz

Das Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003¹¹ wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6.

¹ Staatsbeiträge an Trägerschaften mit Leistungsvereinbarungen und Institutionen ohne Leistungsvereinbarungen werden für Kinder bis 14 Jahre gewährt.

⁸ SG 610.200.

⁹ SG 772.100.

¹⁰ SG 780.100.

¹¹ SG 815.100.

² Staatsbeiträge können ausnahmsweise bis maximal zum Ende der obligatorischen Schulzeit gewährt werden.

§ 7 Titel sowie Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 7. Staatsbeiträge an Trägerschaften mit Leistungsvereinbarungen

¹ Trägerschaften mit Leistungsvereinbarungen können Finanzhilfen gewährt werden, wenn:

- a) eine Nachfrage nach ihren Tagesbetreuungsplätzen besteht,
- b) die Trägerschaft nicht gewinnorientiert arbeitet,
- c) die Qualität der Betreuung gewährleistet ist,
- d) die Mindestöffnungszeiten eingehalten werden.

³ Zur Förderung des Berufsnachwuchses bilden insbesondere grössere mit Staatsbeiträgen unterstützte Betriebe entsprechende Berufsleute aus.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Mit den Staatsbeiträgen vergütet der Kanton den Trägerschaften die anrechenbaren Tageskosten abzüglich der Elternbeiträge. Die Tageskosten berechnen sich auf Grund einer Mindestbelegung und setzen sich aus den vereinbarten Personal-, Sach- und Liegenschaftskosten zusammen.

§ 9 Titel sowie Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 9. Ergänzende Staatsbeiträge für Kinder in Institutionen ohne Leistungsvereinbarungen

¹ Eltern kann für die Betreuung ihrer Kinder in einer Institution ohne Leistungsvereinbarung eine finanzielle Unterstützung in der Form von ergänzenden Staatsbeiträgen zugesprochen werden, wenn:

- a) die Institution über eine Bewilligung verfügt,
- b) sie nicht gewinnorientiert arbeitet,
- c) sie über eine transparente Rechnungslegung verfügt,
- d) die Lohnansätze nicht höher sind als die kantonalen Ansätze,
- e) die Eltern nicht in der Lage sind, den Elternbeitrag zu entrichten,
- f) eine Platzierungsindikation gegeben ist (z.B. Erwerbstätigkeit der Eltern, Indikation gemäss dem Gesetz betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984),
- g) die Qualität der Betreuung gewährleistet ist,
- h) die Mindestöffnungszeiten eingehalten werden.

² Die Höhe der ergänzenden Staatsbeiträge richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Sie betragen zusammen mit den Elternbeiträgen maximal 75% der durchschnittlichen Tageskosten von Tagesbetreuungsplätzen in Institutionen mit Leistungsvereinbarungen.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Höhe der Direktunterstützung richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Sie entspricht höchstens dem Betrag, der für die Betreuung an einem Tagesbetreuungsplatz in Institutionen ohne Leistungsvereinbarungen aufgewendet werden müsste.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Für Tagesbetreuungsplätze in Institutionen mit und ohne Leistungsvereinbarungen richten sich die Beiträge der Eltern nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. In Härtefällen kann der Elternbeitrag angemessen reduziert werden.

12. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen

Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987¹² wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Die Vorschriften des kantonalen Staatsbeitragsgesetzes sind für die Festsetzung der für die Ergänzungsleistungen anrechenbaren Taxen anzuwenden.

13. Krankenversicherungsgesetz

Das Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989¹³ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Der Kanton setzt sich für die Erhaltung und Verbesserung der Sozialen Krankenversicherung ein. Im Interesse des haushälterischen Umganges mit öffentlichen Mitteln wird eine bestmögliche Koordination der Planung im Gesundheitswesen mit der finanziellen Unterstützung der Krankenkassen angestrebt.

§ 55 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

§ 55. Streitigkeiten aus Staatsbeitragsverhältnissen

¹ Zur Beurteilung von Streitigkeiten aus Staatsbeitragsverhältnissen, welche sich auf dieses Gesetz stützen, ist der Regierungsrat, bei Entscheiden des Regierungsrates das kantonale Verwaltungsgericht gemäss dem Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 22. April 1976 sowie dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1928 zuständig.

§ 58 erhält folgende neue Fassung:

¹ Zur Erfüllung der kantonalen Staatsvertragsbedingungen gemäss § 16 Abs. 3 besteht für die Kassen eine dreijährige Übergangsfrist zur Anpassung der Prämienbedingungen in bestehenden Kollektivverträgen. Dabei darf nach zwei Jahren die Prämien Differenz zur Minimalprämie gemäss § 16 Abs. 3 nicht mehr als 15% betragen.

§ 24. Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes wird das Subventionsgesetz vom 18. Oktober 1984 aufgehoben.

VI. Übergangsbestimmungs- und Schlussbestimmungen

§ 25. Übergangsbestimmung

¹ Alle hängigen und noch nicht von der zuständigen Behörde entschiedenen Staatsbeitragsgesuche unterliegen mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes den neuen Gesetzesbestimmungen.

Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

¹² SG 832.700.

¹³ SG 834.400.



Bildungs- und Kulturkommission
Basel, 25. September 2013

Kommissionsbeschluss vom 21. Mai 2013

Mitbericht zuhanden der Finanzkommission

betreffend

Ratschlag

zu einem neuen

Staatsbeitragsgesetz

sowie

Bericht

zur Motion Stephan Gassmann und Konsorten betreffend Konkurrenzfähigkeit von gemeinnützig tätigen Non-Profit-Institutionen mit staatlichen Beiträgen, Subventionsgesetz vom 18. Okt. 1984, Erweiterung von § 6, Ziffer 4

zum Anzug Max Pusterla und Konsorten betreffend finanzielle Ungleichstellung privater und staatlicher Institutionen im Sozial- und Pflegebereich

zum Anzug Silvia Schenker und Konsorten betreffend Änderung des Subventionsgesetzes

Inhalt

1. Auftrag und Vorgehen.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Kommissionsberatung.....	4
3.1 Allgemeines.....	4
3.2 Erwägungen der Kommission zu einzelnen Paragraphen.....	4
3.3 Abklärung betreffend zeitliche Abläufe	8
4. Antrag.....	11

4. Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Bildungs- und Kulturkommission (BKK) mit Beschluss vom 13. März 2013 mit einem Mitbericht des Ratschlags 11.1792.01 zu einem neuen Staatsbeitragsgesetz beauftragt. Die BKK hat den vorliegenden Bericht in xx Sitzungen behandelt. An der Beratung teilgenommen haben auch der Leiter der Abteilung Kultur des Präsidiatdepartements, die Generalsekretärin des Finanzdepartements und eine Vertreterin des Controllings der Finanzverwaltung.

5. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, einer Totalrevision des Subventionsgesetzes vom 18. Oktober 1984 bzw. dessen Ersatz durch ein neues Staatsbeitragsgesetz zuzustimmen. Das bisherige Gesetz ist knapp formuliert und entspricht nicht mehr heutigen systematischen Anforderungen. Es unterscheidet insbesondere nicht zwischen Finanzhilfen (geldwerte Vorteile, die an Dritte gewährt werden, um die Erbringung freiwilliger Leistungen im öffentlichen Interesse zu fördern oder zu erhalten) und Abgeltungen (Beiträge, welche finanzielle Lasten mildern oder ausgleichen sollen, die sich aus der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ergeben) bzw. übergeht letztere. Die Unterscheidung von Finanzhilfen und Abgeltungen kommt in der Praxis zur Anwendung, doch hat sich gerade diese fehlende Unterscheidung als Schwierigkeit erwiesen. Nebst weiteren Anpassungen soll also diese Gesetzeslücke durch das Staatsbeitragsgesetz geschlossen werden.

Des Weiteren wird mit dem Ratschlag beantragt drei parlamentarische Vorstösse abzuschreiben:

- In Bezug auf die *Motion Stephan Gassmann und Konsorten betreffend Konkurrenzfähigkeit von gemeinnützig tätigen Non-Profit-Institutionen mit staatlichen Beiträgen* macht der Ratschlag geltend, dass einerseits bei Vereinbarungen zu Finanzhilfen die Teuerung berücksichtigt werden soll oder bereits wird (beispielsweise Theater Basel), andererseits zwecks Prioritätensetzung ein allgemeiner Teuerungsautomatismus zu vermeiden sei. Schliesslich werde im Fall der Abgeltungen der Teuerungsausgleich durch den § 12 institutionalisiert.
- In Bezug auf den *Anzug Max Pusterla und Konsorten betreffend finanzielle Ungleichstellung privater und staatlicher Institutionen im Sozial- und Pflegebereich* und in Bezug auf den *Anzug Silvia Schenker und Konsorten betreffend Änderung des Subventionsgesetzes* macht der Ratschlag geltend, dass bei gleichbleibender Höhe des Staatsbeitragsbudgets die höheren Kosten pro unterstützter Organisation eine unerwünschte Verringerung der Anzahl an Unterstützungen bedeuteten. Zudem weist der Ratschlag auf die Ausführungen zur Motion Gassmann hin und damit auf eine teilweise Erfüllung der Begehren.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag 11.1792.01 zu entnehmen.

6. Kommissionsberatung

6.1 Allgemeines

Die Kommission begrüsst die Erneuerung des bisherigen Subventionsgesetzes. Die Professionalisierung in den staatlich unterstützten Bereichen und das allgemein komplexere Umfeld, in denen sich die private Organisationen und der Staat als Partner bewegen, profitieren von einer Schärfung der rechtlichen Grundlagen. Gegenüber der neuen systematischen Auslegeordnung von Abgeltungen und Finanzhilfen und deren Budgetauswirkungen manifestierten sich gleichwohl unterschiedliche Meinungen. Die Kommissionsberatung konzentrierte sich kontrovers im Besonderen auf die Frage, ob das Instrument des Teuerungsausgleichs auch auf die Finanzhilfen auszuweiten sei und wie sehr eine selbst auferlegte, aber in den parlamentarischen Vorstössen gar nicht geforderte Kostenneutralität die Gesetzesformulierung gesteuert habe. Die Diskussion dazu findet sich in den nachfolgenden Ausführungen zu § 11 und § 12 (Kapitel 3.2).

Eingehender thematisiert wurde zudem, wie mit den Fällen umzugehen sei, bei denen der Grossratsbeschluss für einen Staatsbeitrag erst zu einem Zeitpunkt zustande kommen kann, da die Beitragslaufzeit bereits begonnen hat und erste Auszahlungen eventuell schon nötig geworden sind. Die Kommission bat das Finanzdepartement um eine rechtliche Abklärung zu diesem Aspekt (Kapitel 3.2, Ausführungen zu § 5 Abs. 2 und Kapitel 3.3). Die Kommission weist nochmals auf beförderliche Behandlung der Gesuche durch die Behörden hin.

Weitere eingehende Diskussionen entstanden zu den Anliegen einer vierjährigen Mindestlaufdauer bis zur Beitragsneuverhandlung (Kapitel 3.2, § 7) und minimaler betriebs- und zahlungssichernder Rücklagen (Kapitel 3.2, § 13 Abs. 1).

6.2 Erwägungen der Kommission zu einzelnen Paragraphen

§ 3 Abs. 2 lit. c

(Die Gewährung von Finanzhilfen setzt voraus, dass) von den Gesuchstellenden eine ihnen zumutbare Eigenleistung erbracht wird und sie die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten nutzen;

Auf Gesetzesstufe bringt die Formulierung „zumutbare Eigenleistung“ zum Ausdruck, dass die Finanzhilfen die tatsächlichen Möglichkeiten der jeweiligen Organisationen berücksichtigen, Drittmittel zu akquirieren. Solche Mittel sind je nach Tätigkeitsfeld mit sehr unterschiedlichem Aufwand aufzubringen oder überhaupt vorhanden. Eine Formulierung „angemessene Eigenleistung“ wäre eine bedeutend schärfere Variante gewesen.

§ 3 Abs. 4

Finanzhilfen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Es handelt sich dabei um eine Generalklausel, die wie im bereits bestehenden Subventionsgesetz erlaubt, Vereinbarungen mit Auflagen zu verbinden (vgl. Subventionen an die Kaserne). Es ergeben sich dadurch keine Veränderungen. Die bestehende Praxis wird also fortgeführt.

§ 5 Abs. 2

Die Gesuche und Offerten sind so auszugestalten und Anträge zeitlich so zu stellen, dass die notwendigen Beschlüsse über die Weiterführung oder Neugestaltung der Staatsbeitragsverhältnisse rechtzeitig vor Ablauf der Befristung gefasst werden können.

Es ist vorgekommen, dass Subventionsvorlagen erst nach Beginn der vereinbarten Subventionslaufzeit vom Parlament verabschiedet wurden. Angesichts dieser Erfahrungen ist es der Kommission ein grosses Anliegen, dass die Vorlagen termingerecht in den Grossen Rat gelangen. Die

Auskünfte seitens Präsidialdepartement und Finanzdepartement äusserten Verständnis für diese Forderung, machten aber hinsichtlich einer Beschleunigung der Verfahren die Sachzwänge der ordnungsgemässen Verhandlungen und Budgetierung geltend. Für Verhandlungen der Departemente mit den Subventionsempfängern sei vorgängig ein entsprechendes Mandat der Regierung nötig, das an die Budgeterarbeitung gebunden sei und nicht einfach vorgezogen werden könne. Die Verfahren bis zur Vorlage an den Grossen Rat liessen sich deshalb um maximal einen Monat verkürzen. Dies könne mittels einer Vorprüfung geschehen, welche die verbindliche Prüfung nicht mehr so zeitaufwändig mache. Die Kommission hält mit Nachdruck fest, dass sie von den zuständigen Stellen die beförderliche Bearbeitung der Unterstützungsanträge erwartet, so dass das Parlament seinerseits jeweils vor Beginn des Staatsbeitragsverhältnisses beschliessen kann.

Die Kommission hat das Finanzdepartement um die Prüfung der hier aufgeworfenen Problematik gebeten. Die Rückmeldung, die eine Ergänzung des vorgelegten Gesetzestexts ausformuliert (neuer, zusätzlicher § 15), findet sich in Kapitel 3.3. Abklärung betreffend zeitliche Abläufe.

§ 7

Die Staatsbeiträge sind in der Regel auf höchstens vier Jahre zu befristen.

Allfällige Verkürzungen der Frist unter vier Jahren müssen gut begründet sein angesichts des hohen Ressourcenaufwands, der von den Organisationen jeweils für die Vereinbarungen abverlangt wird. Gleichermassen sollen auch Fristverlängerungen begründet sein. In diesem Sinn wird auch der Antrag der Finanzkommission zu § 7 unterstützt.

§ 8

Für die Bemessung von Staatsbeiträgen sind nur Aufwendungen anrechenbar, die für die sachgerechte und kostengünstige Erfüllung der unterstützten oder übertragenen Aufgabe erforderlich sind.

Die Kommission macht darauf aufmerksam, dass die sachgerechte und kostengünstige Erfüllung in einen Zwiespalt geraten kann, wenn die abverlangte Qualität und die finanzielle Unterstützung nicht im passenden Verhältnis stehen.

§ 9

Wer für dasselbe Vorhaben um mehrfache Beiträge nachsucht, muss dies dem zuständigen Departement mitteilen.

Auf Nachfrage aus der Kommission wurde erklärt, dass die entsprechende, insbesondere vorgängige Mitteilung durch den Ablauf der Gesuchbearbeitung gegeben ist.

§ 11 Abs. 1

Für die Bemessung eines Betriebsbeitrages werden höchstens diejenigen Kosten angerechnet, die der Kanton für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet. Insbesondere gilt dies für die Anstellungsbedingungen der Empfängerin oder des Empfängers des Betriebsbeitrages. Die Lohngleichheit von Frauen und Männern ist dabei zu gewährleisten.

In der Kommission wurde der Antrag gestellt, das Wort „höchstens“ zu streichen. Der Antrag wurde damit begründet, dass die materiellen Auswirkungen davon klein seien, aber der Goodwill des Staats gegenüber den Leistungsträgern damit zum Ausdruck komme. Mit der im Ratschlag gewählten vorliegenden Formulierung werde der Anschein erbracht, dass die unterstützten Organisationen zu hohe finanzielle Mittel erhielten. Die Formulierung zeige zudem, dass der Kanton darauf abziele, die jeweils günstigsten Anbieter auszuwählen und Kostenneutralität gegenüber der jetzigen Budgethöhe für Subventionen einzuhalten, obwohl diese bei den parlamentarischen Vorstössen im Zusammenhang mit dieser Gesetzesrevision keine Vorgabe gewesen seien.

Diesen Argumenten wurde entgegen gehalten, dass die Kostenneutralität einerseits durch die Bestimmungen zur Teuerung in § 12 gerade nicht fixiert werde, andererseits ohne einschränkende Formulierungen zu oberen Limiten wie im vorliegenden Fall die Auswirkungen erheblich wären. Da zudem kein Anwachsen des Budgets zu erwarten sei, wäre das Ergebnis weit verbreiteter höherer Lohnsummen zwangsläufig eine Verringerung der Anzahl subventionierter Organisationen. Eine Anhebung der Lohnsummen würde sich zudem ungünstig auf das Verhältnis der verschiedenen unterstützten Bereiche mit ihren unterschiedlichen Lohnstrukturen sowie auf das Verhältnis zu den ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeiten auswirken.

Die Kommission beschloss mit 6 gegen 4 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Streichung des Wortes „höchstens“ nicht zu beantragen.

In der Kommission wurde im Weiteren der Antrag gestellt, den letzten Satz zu streichen, da die Gewährleistung der Lohngleichstellung zwischen den Geschlechtern bereits in der Verfassung enthalten sei. Bei den Verhandlungen könne die betroffene Organisation jeweils auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht werden.

Dem Antrag wurde entgegen gehalten, dass die Bestimmung aufgrund der immer noch anders gearteten Realität (18% Lohnunterschied zwischen Männern und Frauen im Durchschnitt) eingebracht worden sei. Der nochmalige Hinweis auf Gesetzesebene verdeutliche die Dringlichkeit der Gleichstellung und stärke die Verbindlichkeit des Verfassungsauftrags.

Die Kommission beschloss mit 7 gegen 4 Stimmen, die Streichung des letzten Satzes nicht zu beantragen.

§ 12

¹ *Finanzhilfen werden grundsätzlich nicht der Teuerung angepasst. In Ausnahmefällen kann ein Teuerungsausgleich unter Berücksichtigung der Kostenstrukturen und der finanziellen Möglichkeiten der Empfängerin oder des Empfängers gewährt werden.*

² *Bei Abgeltungen wird in der Regel auf den Personalkosten entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons jährlich ein Teuerungsausgleich gewährt, der sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton richtet.*

Zu § 12 wurde der Antrag gestellt, Absatz 1 zu streichen und in Abs. 2 als Folge davon „Abgeltungen und Finanzhilfen“ zu ergänzen. Argumentiert wurde, dass auf diese Weise eine Gleichbehandlung bei beiden Gruppen von Staatsbeiträgen erreicht werde. Zwar mache das neue Gesetz die bereits in diversen Tätigkeitsfeldern praktizierte Unterscheidung zwischen Finanzhilfen und Abgeltungen transparent; es schaffe eine Sicherheit, die bisher nicht bestanden habe. Doch solle das Gesetz auch Gerechtigkeit schaffen, indem nicht nur die lautesten und ohnehin schon mit den meisten Verhandlungsressourcen ausgestatteten Organisationen ihren Anspruch auf Teuerungsausgleich durchsetzen könnten. Viele, insbesondere kleine Organisationen hätten die Erfahrung gemacht, dass sie während aufeinanderfolgender Subventionsperioden keine Teuerung ausgeglichen erhalten hätten. Im Rahmen des vorgelegten Gesetzesentwurfs bleibe die bisherige Zweiklassengesellschaft bestehen. Die finanziellen Auswirkungen eines Teuerungsausgleichs auch für Finanzhilfen würden bei einem Gesamtbudget von CHF 440 Mio. für Staatsbeiträge nur CHF 1.1 Mio. ausmachen.

Gegen den Antrag wurde argumentiert, dass der Unterschied beim Teuerungsausgleich aus der Praxis der Unterscheidung zwischen Abgeltungen und Finanzhilfen herrühren müsse. Die Departemente erklärten, dass eine übergreifende Formulierung, welche die Frage der Teuerung in beiden Gruppen abgedeckt hätte (zum Beispiel die der Personalintensität), trotz intensiver Diskussion und Informierung bei anderen Kantonen nicht gefunden worden sei. Vielmehr hätten die Vorschläge den Nachteil in sich getragen, dass sie Subventionsansprüche sogar fixiert und dem Kanton den Verhandlungsspielraum genommen hätten. Finanzhilfen seien sozusagen „nur“ im Interesse des Staats. Sie seien aber keine Zahlungen für die Übernahme von Staatsaufgaben. Erst

wenn den damit verbundenen Leistungen eine andere Bedeutung gegeben werde, dann wäre auch der Teuerungsausgleich zu überdenken. Ohnehin müssten die Vereinbarungen auch bei Finanzhilfen die Grundsätze gesunder Unternehmensführung berücksichtigen. Die allfällige Teuerung sei in Betracht zu ziehen oder bei neuen Vereinbarungsrunden die aufgelaufene Teuerung zu berücksichtigen, damit die unterstützte Aufgabe weiterhin sachgerecht erfüllt werden könne. Die erwähnten CHF 1.1 Mio. seien gemäss der derzeitigen Teuerungslage berechnet. Ziehe aber die Inflation gegenüber der jetzigen Situation von Stillstand oder sogar Rückläufigkeit einmal wieder an, ergäben sich ganz andere Zusatzausgaben. Deflation werde zudem im Gegensatz zur Inflation vom Gesetz nicht berücksichtigt (Senkung der Zahlungen).

Den Vorschlag, die Streichung des Wortes „grundsätzlich“ in Abs. 1 zu erwägen, verfolgte die Kommission mit Blick auf die Ausnahmefälle (Theater Basel mit jährlicher Prüfung der Teuerung) und dem Fehlen unterjähriger Anträge auf Teuerungsausgleich nicht weiter.

Die Kommission beschloss mit 6 gegen 5 Stimmen, die Streichung von Abs. 1 und die entsprechende Ergänzung von Abs. 2 nicht zu beantragen.

Zu klären ist, wann die als Ausnahmefälle deklarierten Verhandlungen für Teuerungsausgleiche bei Finanzhilfen zu führen seien. Dies soll anlässlich der Staatsbeitragsverhandlungen geschehen können, nicht unterjährig bzw. während der Laufdauer der Finanzhilfen.

Die Kommission beschloss mit 10 Stimmen bei 1 Enthaltung, den zweiten Satz von § 12 Abs. 1 in der folgenden Form zu beantragen:
*„In Ausnahmefällen kann **im Rahmen der Subventionsverhandlungen** ein Teuerungsausgleich unter Berücksichtigung der Kostenstrukturen und der finanziellen Möglichkeiten der Empfängerin oder des Empfängers gewährt werden.“*

§ 13 Abs. 1

Die Höhe der Rücklagen am Jahresende darf ein Drittel des jährlichen Betriebsaufwandes nicht übersteigen. Bei Überschreitung dieser Höhe sind in den Verträgen entsprechende Massnahmen wie die Rückzahlung oder Anpassung des Beitrages vorzusehen.

Aus der Kommission wurde darauf aufmerksam gemacht, dass gerade bei Sozialinstitutionen Betriebsaufwand-Rückstellungen in der Höhe von vier Monaten nicht als hoch eingeschätzt werden, wenn gebundene Zahlungen (Miete, Personal) bei Ertragsschwankungen oder Ertragseinstellungen fortgesetzt werden müssen. Die Kommission macht darauf aufmerksam, dass in dieser Hinsicht auch an ein Minimum zu denken sei, um die Zahlungs- und Betriebssicherheit zu stärken. Intern gilt gemäss Auskunft der Departemente gegenüber der Kommission eine Personalkosten-Rücklage von sechs Monaten. Die Departemente gehen davon aus, dass die vorgelegte Bestimmung weitgehend mit der gängigen Praxis übereinstimme. Im Kulturbereich lägen die Rücklagen zudem bloss bei rund einem Zehntel des jährlichen Betriebsaufwands. Die Frage eines Minimums sei erkannt. Wenn der Gesetzgeber eine Minimalrücklage implementieren möchte, so müsste diese allerdings mit Übergangsbestimmungen verbunden sein, um Härtefälle zu verhindern. In der Praxis werde bei den Vereinbarungen bereits darauf geachtet.

In Kenntnis der Anträge von Finanzkommission und Gesundheits- und Sozialkommission unterstützt die Bildungs- und Kulturkommission deren identische Anträge zu § 13 Abs. 2.

§ 14 Abs. 3

Dem zuständigen Departement und der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in den Betrieb und in die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget, Rechnung und Bilanz zu gewähren.

Auf die Frage nach der Kontrolle der Betriebsabläufe, also derjenigen Kontrolle, die über reine Zahlenvergleiche hinausgeht, wurde erklärt, dass der Kanton daran sei, Vorgaben zu entwickeln.

Im Bereich der Kulturunterstützung werde ein Kontrollsystem aufgebaut, welches auch das Verhältnis von Auftrag und Betriebsstruktur und -abläufen beachte.

§ 15 Abs. 1

Als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts kann der Regierungsrat Verträge betreffend Staatsbeiträge unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und neu verhandeln.

Gemäss Auskunft des Finanzdepartements geht man bei einer angemessenen Kündigungsfrist von sechs Monaten aus.

§ 18 Abs. 1

Mit dem Investitionsvorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Investitionsbeitrag endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist.

Auf die Kritik hin, dass die Formulierung „dem Grundsatz nach“ uneindeutig und verschieden auslegbar sei, wurde erläutert, dass dieser sich insbesondere auf Zahlungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben beziehe. Des Weiteren spiele auch die Drittmittelfinanzierung eine Rolle.

§ 20

Wird ein mit Staatsbeiträgen gefördertes Objekt, namentlich ein Grundstück, eine Baute oder ein Werk, seinem Zweck entfremdet oder veräussert, können die geleisteten Beiträge zurückgefordert werden. Die Rückforderung bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen der bestimmungsgemässen und der tatsächlichen Verwendungsdauer.

§ 21

Forderungen aus Staatsbeitragsverhältnissen verjähren fünf Jahre nach ihrer Entstehung. 2 Leitet sich der Anspruch aus einer strafbaren Handlung ab, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

Die Frist für die Rückforderungen beginnt gemäss Auskunft des Finanzdepartements ab dem Zeitpunkt der Zweckentfremdung.

§ 23 Änderung bisherigen Rechts (11. Tagesbetreuungsgesetz)

In Kenntnis der Anträge der Finanzkommission und der Gesundheits- und Sozialkommission zu § 7 Abs. 1 litt. a–d des Tagesbetreuungsgesetzes unterstützt die Bildungs- und Kulturkommission deren identische Anträge.

6.3 Abklärung betreffend zeitliche Abläufe

Es folgt im Wortlaut die Auskunft des Finanzdepartements auf die bei § 5 Abs. 2 aufgeworfene Problematik von Grossratsbeschlüssen nach Beginn einer neuen Subventionsperiode.

„In der Praxis kommt es vor, dass Beschlüsse über Staatsbeiträge, die in die Zuständigkeit des Parlaments fallen, also Beiträge über CHF 300'000.-, im Parlament erst kurz vor Ablauf der Subventionsperiode gefasst werden oder zum Teil sogar erst, nachdem die neue Subventionsperiode bereits angelaufen ist. Die BKK bittet um Prüfung der Problematik. Es wird angeregt, eine Formulierung über die zeitlichen Abläufe bei Verwaltung und Parlament ins Gesetz aufzunehmen oder mit geeigneten Massnahmen Abhilfe zu schaffen.“

I. Neue Praxis

Im Zusammenhang mit der Totalrevision des Subventionsgesetzes und unter Berücksichtigung von Anregungen im Rahmen der externen Vernehmlassung zum zeitlichen Ablauf des Prozesses der Staatsbeiträge hat der Regierungsrat anfangs dieses Jahres einer neuen Praxis betreffend

dem Ablauf der Prüfungen nach § 8 Finanzhaushaltgesetz (FHG) zugestimmt. Dies mit dem Ziel, den Ablauf beschleunigen zu können.

Die bisherige Praxis im Bereich der Staatsbeiträge bestand aus zwei Verfahrensschritten: In einem ersten Schritt wurde das zuständige Departement vom Regierungsrat ermächtigt, mit der zu unterstützenden Organisation Verhandlungen aufzunehmen. Als zweiter Schritt wurde der Vertragsentwurf dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Die Vorprüfung gemäss § 8 FHG erfolgte zum Zeitpunkt der Vertragsgenehmigung. Die entsprechenden Anträge gelangten jeweils normalerweise frühestens im Oktober – in einigen wenigen Fällen erst nach Ablauf der jeweiligen Subventionsperiode – zum Beschluss in den Grossen Rat. Der neue Ablauf sieht nun grundsätzlich vor – und wird in der aktuellen Praxis bereits so angewandt –, dass die Vorprüfung nach § 8 FHG bereits zum Zeitpunkt der Verhandlungsermächtigung erfolgt. Dies führt zwar noch nicht zu einer Beschleunigung des Prozesses selbst, hat jedoch den Vorteil, dass das zuständige Departement bzw. der Regierungsrat bereits zu einem früheren Zeitpunkt über allfällige Vorbehalte aus § 8-Sicht informiert werden. In einem zweiten Schritt wird dann zum Zeitpunkt der Vertragsgenehmigung das Geschäft im Rahmen der Vorprüfung nach § 8 FHG lediglich noch auf die Einhaltung der Verhandlungsermächtigung sowie auf formelle Aspekte geprüft.

Nebst der grundsätzlichen Änderung betreffend dem Zeitpunkt der Vorprüfung nach § 8 FHG wird neu auch inhaltlich unterschieden zwischen Anträgen mit neuen oder erhöhten Staatsbeiträgen und gleichbleibenden oder tieferen Beiträgen. Damit Klarheit über den gesamten finanziellen Mehrbedarf herrscht, sind die Anträge auf Verhandlungsermächtigung mit neuen oder erhöhten Staatsbeiträgen zusammen mit den Budgetvorgaben zu behandeln, welche Mitte Mai vom Regierungsrat beschlossen werden. Gemäss Einschätzung sollten diese Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen, ihm bis anfangs September zum Beschluss überreicht werden können. Es wird hier mit einer Beschleunigung des Verfahrens in der Regel von rund einem Monat gerechnet, was die eingangs erwähnte Problematik entschärfen sollte. Weitere zeitliche Optimierungen sind kaum möglich, da sonst auch die übrigen im Zusammenhang mit der Vorgabenfestsetzung stehenden gesamtstaatlichen Prozesse angepasst werden müssten.

Für Anträge auf Verhandlungsermächtigungen mit gleichbleibenden oder tieferen Staatsbeiträgen gilt hingegen ein vereinfachter Ablauf, da diese nicht auf den Termin mit den Budgetvorgaben abgestimmt werden müssen. Hier können die Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen, gemäss unserer Einschätzung in der Regel bis zu den Sommerferien auch dem Grossen Rat vorgelegt werden.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass Verträge nach Ablauf der Subventionsperiode auch nicht mehr erneuert werden können. In diesen Fällen ist weder ein Beschluss des Regierungsrates noch des Grossen Rates nötig. Dieser Entscheid liegt allein in der Zuständigkeit der Departemente. Gemäss § 14 Abs. 2 des Entwurfs zu einem Staatsbeitragsgesetz müssen sie aber den Regierungsrat darüber informieren.

II. Umsetzungsvorschlag

Wird ein bestehender Vertrag über Staatsbeiträge nach Ablauf der Subventionsperiode nicht mehr erneuert oder werden die Staatsbeiträge künftig reduziert, stellt sich die Frage, bis zu welchem spätesten Zeitpunkt die betroffenen Institutionen davon Kenntnis erlangen müssen, damit sie den Beschluss auch rechtzeitig umsetzen können. Allenfalls muss z.B. Personal gekündigt werden, weshalb Kündigungsfristen zu beachten sind. Auch bei gleichbleibenden Staatsbeiträgen und bei beantragten Erhöhungen besteht ein Interesse auf einen rechtzeitigen Bescheid.

Eine Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, wonach die zuständige Stelle verpflichtet wird, Entscheide, unabhängig davon, ob es sich z.B. um eine Erhöhung oder Reduktion handelt, rechtzeitig vor Ablauf der Befristung zu fassen und bekannt zu geben, erachten wir für beide Seiten nicht als sinnvoll. Verhandlungen benötigen Zeit. Muss unter Zeitdruck ein Entscheid gefällt werden, so

ist das Ergebnis allenfalls für beide Parteien nicht befriedigend. Hingegen vertreten wir die Ansicht, dass die zuständige Stelle spätestens sechs Monate vor Vertragsablauf einen entsprechenden Beschluss gefasst haben muss, wenn es um Kürzungen oder Nichterneuerung von Verträgen geht. Gemäss der neuen Praxis ist davon auszugehen, dass diese Frist in der Regel eingehalten werden kann. Sollte dies dennoch ausnahmsweise nicht möglich sein, muss – wo erforderlich – mit den betroffenen Institutionen eine Übergangslösung gefunden werden. Diese muss in den Vertrag Eingang finden. Bei Nichterneuerung eines Vertrages würde lediglich die Übergangslösung vertraglich geregelt. Sollen diese Ausnahmefälle eine gesetzliche Grundlage erhalten, was für die betroffenen Institutionen eine gewisse Sicherheit bedeuten würde, so wäre folgende Regelung denkbar:

Nichterneuerung des Vertrages oder Beitragskürzung

§ 15. Die zuständige Stelle hat die Nichterneuerung eines Vertrages oder eine Beitragskürzung bis spätestens sechs Monate vor Vertragsablauf den Betroffenen bekannt zu geben.

² Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist bei Bedarf eine Übergangslösung vorzusehen, die maximal ein Jahr dauert.

Diese Regelung könnte nach § 14 des Entwurfs zu einem Staatsbeitragsgesetz (Erfolgskontrolle) in einem neuen Paragraphen aufgenommen werden.“

Würde der angeregte neue § 15 angenommen werden, müssten alle nachfolgenden Paragraphen entsprechend neu nummeriert werden.

Die Kommission beschloss einstimmig Antrag auf Ergänzung der Gesetzesvorlage durch den neuen § 15:

Nichterneuerung des Vertrages oder Beitragskürzung

§ 15. Die zuständige Stelle hat die Nichterneuerung eines Vertrages oder eine Beitragskürzung bis spätestens sechs Monate vor Vertragsablauf den Betroffenen bekannt zu geben.

² Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist bei Bedarf eine Übergangslösung vorzusehen, die maximal ein Jahr dauert.

7. Antrag

Gestützt auf ihren Bericht empfiehlt die Bildungs- und Kulturkommission mit 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen der Finanzkommission, dem Grossen Rat die gemäss Mitbericht abgeänderte Beschlussvorlage für ein Staatsbeitragsgesetz zur Annahme zu beantragen.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat diesen Bericht am 25. September 2013 einstimmig genehmigt und Oswald Inglin (Kommissionspräsident) zum Kommissionssprecher bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission



Dr. Oswald Inglin
Präsident



An die Finanzkommission

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 16. Oktober 2013

Kommissionsbeschluss vom 16. Oktober 2013

Mitbericht der Gesundheits- und Sozialkommission

zum neuen

Staatsbeitragsgesetz

1. Erwägungen der Kommission

Im Subventionsgesetz werden bis anhin lediglich die Finanzhilfen geregelt, nicht aber die Abgeltungen. Unter Finanzhilfen fallen geldwerte Vorteile, die an Dritte gewährt werden, um die Erbringung freiwilliger Leistungen im öffentlichen Interesse zu fördern oder zu erhalten. Die Finanzhilfen sind die klassischen Subventionen. Als Abgeltungen gelten hingegen Entschädigungen, welche die finanziellen Lasten ausgleichen sollen, die aus der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben durch Akteure ausserhalb der kantonalen Verwaltung hervorgehen. Mit dem Staatsbeitragsgesetz soll nun die gesetzliche Grundlage für die Abgeltungen geschaffen werden. Die Aufnahme der Abgeltungen in das Gesetz hat eine Umstrukturierung des Subventionsgesetzes zur Folge. Um dem erweiterten Geltungsbereich des Gesetzes Rechnung zu tragen, wird die Umbenennung des Subventionsgesetzes in Staatsbeitragsgesetz vorgeschlagen.

Die Gesundheits- und Sozialkommission begrüsst grundsätzlich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Abgeltungen. Bisher wird das Subventionsgesetz auch auf die Abgeltungen angewendet, obwohl diese nicht Regulationsgegenstand des Subventionsgesetzes sind. Insofern befürwortet die Kommission die Teilrevision des Subventionsgesetzes sowie die Umbenennung in Staatsbeitragsgesetz.

In der Kommission war jedoch die vom Regierungsrat vorgeschlagene Ungleichbehandlung der Abgeltungen und der Finanzhilfen betreffend den Teuerungsausgleich umstritten. Mit einer knappen Mehrheit beantragt die Kommission, dass der Teuerungsausgleich in der Regel auch bei Finanzhilfen gewährt wird, wenn die Personalkosten mindestens 70% der gesamten Betriebskosten ausmachen. Des Weiteren beantragt die Kommission einige weitere Änderungen und Präzisierungen, welche im Folgenden dargelegt werden.

2. Detailberatung

Änderungsantrag zu § 4:

Die Kommission beantragt in Absatz 3 eine Ergänzung, um zu verdeutlichen, dass nicht eine allgemeine Verschwiegenheitspflicht über den Erhalt einer Abgeltung besteht, sondern die Institutionen im Rahmen der übertragenen Aufgaben den jeweils anwendbaren gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen.

Gemäss Ratschlag	Antrag GSK
<p>§ 4. Abgeltungen ³ Wer eine gesetzliche Aufgabe übertragen erhält, unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.</p>	<p>§ 4. Abgeltungen ³ Wer eine gesetzliche Aufgabe übertragen erhält, unterliegt den <u>jeweils anwendbaren gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten</u>.</p>

Änderungsantrag zu § 7:

Die Kommission befürwortet eine Vertragsdauer von vier Jahren. Dadurch entsteht für die Institution und für den Kanton eine genügend hohe Planungssicherheit. Durch die Streichung von "höchstens" wird verdeutlicht, dass ein auf vier Jahre befristeter Vertrag der Regelfall sein solle. Eine kürzere Vertragsdauer soll nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die finanzielle Lage einer Institution keine längere Planung zulässt. Längere Laufzeiten sind jedoch nicht vorgesehen. Eine Abweichung vom Regelfall ist zu begründen.

Dieser Antrag entspricht dem Antrag der Finanzkommission.

Gemäss Ratschlag	Antrag GSK
§ 7. Zeitliche Beschränkung ¹ Die Staatsbeiträge sind in der Regel auf höchstens vier Jahre zu befristen.	§ 7. Zeitliche Beschränkung ¹ Die Staatsbeiträge sind in der Regel auf höchstens vier Jahre zu befristen.

Änderungsantrag zu § 9:

Im Vorschlag gemäss Ratschlag wurde eine uneinheitliche Terminologie verwendet. Die Vertreter der Verwaltung haben darauf hingewiesen, dass dieser Paragraph in erster Linie die verwaltungsinterne Koordination betreffe. Die Kommission beantragt, dass die gesuchstellende Institution nicht nur über weitere Gesuche für Staatsbeiträge informieren muss, sondern auch über Beitragsgesuche an private Institutionen.

Gemäss Ratschlag	Antrag GSK
§ 9. Mehrfache Staatsbeiträge ¹ Wer für dasselbe Vorhaben um mehrfache Beiträge nachsucht, muss dies dem zuständigen Departement mitteilen.	§ 9. Mehrfache Staatsbeiträge ¹ Wer für dasselbe Vorhaben um mehrfache Beiträge nachsucht, muss dies dem zuständigen Departement mitteilen.

Änderungsantrag zu § 12:

Der Regierungsrat schlägt in § 12 vor, die Finanzhilfen aus Kostengründen weiterhin nicht zu indexieren. Dies bedeutet, dass eine allfällige Teuerung nicht automatisch, sondern lediglich in Ausnahmefällen ausgeglichen wird. Allerdings soll bei Abgeltungen künftig auf die Personalkosten entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons ein jährlicher Teuerungsausgleich gewährt werden. Der Teuerungsausgleich soll sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton richten.

Diese Ungleichbehandlung von Finanzhilfen und Abgeltungen war in der Kommission stark umstritten. Einige Kommissionsmitglieder sehen die Privilegierung der Abgeltungen als gerechtfertigt an, da es sich dabei um Entschädigungen für die Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe handelt. Andere Kommissionsmitglieder kritisieren die Privilegierung der Abgeltungen, da auch die Finanzhilfen nicht beliebig verteilt werden, sondern sich an den sozialen Zielen der Kanton- und Bundesverfassung orientieren. Folglich sollen auch die Finanzhilfen indexiert werden. Durch die Indexierung der Finanzhilfen können die begünstigten Organisationen angemessene Anstellungsbedingungen gewährleisten, was eine mögliche Personalabwanderung verhindern kann.

Vor diesem Hintergrund beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission mit 5 zu 4 Stimmen folgende Änderung in § 12:

Gemäss Ratschlag	Antrag GSK
<p>§ 12. Teuerung ¹ Finanzhilfen werden grundsätzlich nicht der Teuerung angepasst. In Ausnahmefällen kann ein Teuerungsausgleich unter Berücksichtigung der Kostenstrukturen und der finanziellen Möglichkeiten der Empfängerin oder des Empfängers gewährt werden. ² Bei Abgeltungen wird in der Regel auf den Personalkosten entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons jährlich ein Teuerungsausgleich gewährt, der sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton richtet.</p>	<p>§ 12. Teuerung ¹ Bei Abgeltungen wird in der Regel auf den Personalkosten entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons jährlich ein Teuerungsausgleich gewährt, der sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton richtet. ² <u>Bei Finanzhilfen wird in der Regel auf den Personalkosten, wenn diese mindestens 70% der gesamten Betriebskosten ausmachen, entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons jährlich ein Teuerungsausgleich gewährt, der sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton richtet.</u></p>

Änderungsantrag zu § 13:

Die Kommission plädiert für eine grosszügigere Regelung betreffend die Rücklagen. Es sollen höhere Rücklagen möglich sein, damit ein Betrieb gegebenenfalls ordentlich aufgelöst werden kann. Die Kommission beantragt, dass die Höhe der Rücklagen die Hälfte – und nicht nur einen Drittel – des jährlichen Betriebsaufwandes betragen darf.

Dieser Antrag entspricht dem Antrag der Finanzkommission.

Gemäss Ratschlag	Antrag GSK
<p>§ 13. Rücklagen ² Die Höhe der Rücklagen am Jahresende darf ein Drittel des jährlichen Betriebsaufwandes nicht übersteigen. Bei Überschreitung dieser Höhe sind in den Verträgen entsprechende Massnahmen wie die Rückzahlung oder Anpassung des Beitrages vorzusehen.</p>	<p>§ 13. Rücklagen ² Die Höhe der Rücklagen am Jahresende darf <u>die Hälfte</u> des jährlichen Betriebsaufwandes nicht übersteigen. Bei Überschreitungen dieser Höhe sind in den Verträgen entsprechende Massnahmen wie die Rückzahlung oder Anpassung des Beitrages vorzusehen.</p>

Änderungsanträge zu § 16:

Die Kommission beantragt in Absatz 1 eine Einfügung – analog zur Formulierung in Absatz 2 –, damit auch bei der Rechnungslegung ein höherer Standard eingefordert werden kann.

In Absatz 2 schlägt die Kommission eine redaktionelle Änderung vor.

Diese Anträge entsprechen den Anträgen der Finanzkommission.

Gemäss Ratschlag	Antrag GSK
<p>§ 16. Rechnungslegung und Revision ¹ Die Rechnungslegung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen.</p> <p>² Es gelten die Revisionspflichten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, soweit nicht darüber hinaus gehende Pflichten vereinbart wurden.</p>	<p>§ 16. Rechnungslegung und Revision ¹ Die Rechnungslegung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen, <u>soweit nicht darüber hinaus gehende Pflichten vereinbart wurden.</u></p> <p>² Es gelten die <u>gesetzlichen Revisionspflichten</u>, soweit nicht darüber hinaus gehende Pflichten vereinbart wurden.</p>

Änderungsantrag zu § 23:

Auf Hinweis der Verwaltung beantragt die Kommission folgende Korrektur: Es handelt sich in § 7 Absatz 1 des Tagesbetreuungsgesetzes nicht um Finanzhilfen, sondern um Abgeltungen.

Dieser Antrag entspricht dem Antrag der Finanzkommission.

Gemäss Ratschlag	Antrag GSK
<p>§ 23. Änderung bisherigen Rechts</p> <p>11. Tagesbetreuungsgesetz</p> <p>§ 7. Staatsbeiträge an Trägerschaften mit Leistungsvereinbarungen ¹ Trägerschaften mit Leistungsvereinbarungen können Finanzhilfen gewährt werden, wenn: a) eine Nachfrage nach ihren Tagesbetreuungsplätzen besteht, b) die Trägerschaft nicht gewinnorientiert arbeitet, c) die Qualität der Betreuung gewährleistet ist, d) die Mindestöffnungszeiten eingehalten werden.</p>	<p>§ 23. Änderung bisherigen Rechts</p> <p>11. Tagesbetreuungsgesetz</p> <p>§ 7. Staatsbeiträge an Trägerschaften mit Leistungsvereinbarungen ¹ Trägerschaften mit Leistungsvereinbarungen können <u>Abgeltungen</u> gewährt werden, wenn: a) eine Nachfrage nach ihren Tagesbetreuungsplätzen besteht, b) die Trägerschaft nicht gewinnorientiert arbeitet, c) die Qualität der Betreuung gewährleistet ist, d) die Mindestöffnungszeiten eingehalten werden.</p>

3. Beschluss

Die Gesundheits- und Sozialkommission empfiehlt der Finanzkommission einstimmig, dem Grossen Rat Zustimmung zu den oben ausgeführten Änderungen zu beantragen und die Motion Stephan Gassmann Nr. 09.5012 sowie die Anzüge Max Pusterla Nr. 96.5356 und Silvia Schenker Nr. 02.7083, einstimmig und mit einer Enthaltung, als erledigt abzuschreiben.

Die Gesundheits- und Sozialkommission behält sich vor, die Änderungsanträge in der Plenumsdebatte gegebenenfalls selbst einzubringen.

Die Kommission hat diesen Bericht am 16. Oktober 2013 einstimmig verabschiedet und die Kommissionspräsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission



Beatriz Greuter
Präsidentin

Synoptische Darstellung

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission	Antrag Bildungs- und Kulturkommission	Antrag Gesundheits- und Sozialkommission
I. Allgemeine Bestimmungen			
<p>§ 1. Geltungsbereich, Zweck und Zusammenarbeit</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für alle Staatsbeiträge, die der Kanton Basel-Stadt gewährt, soweit nicht besondere eidgenössische, interkantonale oder kantonale Vorschriften bestehen.</p> <p>² Es soll sicherstellen, dass Staatsbeiträge</p> <p>a) ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirkungsvolle Art erreichen;</p> <p>b) nach einheitlichen Grundsätzen gewährt werden;</p> <p>c) auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons abgestimmt werden.</p> <p>³ Der Kanton und die Empfängerin oder der Empfänger eines Staatsbeitrages wirken partnerschaftlich zusammen.</p>			
<p>§ 2. Arten von Staatsbeiträgen</p> <p>¹ Staatsbeiträge werden als Finanzhilfe oder Abgeltung gewährt.</p> <p>² Sie können namentlich in Form von nichtrückzahlbaren Geldleistungen, Vorzugsbedingungen bei</p>			

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission	Antrag Bildungs- und Kulturkommission	Antrag Gesundheits- und Sozialkommission
Darlehen, Nutzungsrechten, Bürgschaften und Garantien geleistet werden.			
<p>§ 3. Finanzhilfe</p> <p>¹ Eine Finanzhilfe ist ein geldwerter Vorteil, der einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung gewährt wird, um freiwillig erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse zu erhalten oder zu fördern.</p> <p>² Die Gewährung von Finanzhilfen setzt voraus, dass</p> <p>a) ein öffentliches Interesse an der erbrachten Leistung besteht;</p> <p>b) die Leistung ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann;</p> <p>c) von den Gesuchstellenden eine ihnen zumutbare Eigenleistung erbracht wird und sie die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten nutzen;</p> <p>d) für eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung gesorgt wird.</p> <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen.</p> <p>⁴ Finanzhilfen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>			

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission	Antrag Bildungs- und Kulturkommission	Antrag Gesundheits- und Sozialkommission
<p>§ 4. Abgeltung</p> <p>¹ Eine Abgeltung ist eine Entschädigung, welche die finanziellen Lasten mildern oder ausgleichen soll, die sich aus der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ergeben, die auf eine Empfängerin oder einen Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung übertragen werden.</p> <p>² Die Gewährung von Abgeltungen setzt voraus, dass</p> <p>a) eine genügende Rechtsgrundlage für die Übertragung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe vorhanden ist;</p> <p>b) für eine sachgerechte und kostengünstige Aufgabenerfüllung gesorgt wird.</p> <p>³ Wer eine gesetzliche Aufgabe übertragen erhält, unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.</p>			<p>³ Wer eine gesetzliche Aufgabe übertragen erhält, unterliegt den jeweils anwendbaren gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten.</p>
<p>II. Entstehung von Staatsbeitragsverhältnissen</p>			
<p>§ 5. Gesuch</p> <p>¹ Die Gewährung von Staatsbeiträgen setzt voraus, dass ein schriftliches Gesuch oder eine schriftliche Offerte mit allen erforderlichen Unterlagen bei der zu-</p>			

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission	Antrag Bildungs- und Kulturkommission	Antrag Gesundheits- und Sozialkommission
<p>ständigen Stelle eingereicht wird. ² Die Gesuche und Offerten sind so auszugestalten und Anträge zeitlich so zu stellen, dass die notwendigen Beschlüsse über die Weiterführung oder Neugestaltung der Staatsbeitragsverhältnisse rechtzeitig vor Ablauf der Befristung gefasst werden können.</p>			
<p>§ 6. Rechtsform ¹ Staatsbeiträge werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt.</p>			
<p>§ 7. Zeitliche Beschränkung ¹ Die Staatsbeiträge sind in der Regel auf höchstens vier Jahre zu befristen.</p>	<p>¹ Die Staatsbeiträge sind in der Regel auf vier Jahre zu befristen. ² Abweichungen sind zu begründen.</p>		<p>¹ Die Staatsbeiträge sind in der Regel auf vier Jahre zu befristen.</p>
<p>III. Bemessung und Steuerung von Staatsbeiträgen</p>			
<p>1. Allgemeines § 8. Anrechenbare Aufwendungen ¹ Für die Bemessung von Staatsbeiträgen sind nur Aufwendungen anrechenbar, die für die sachgerechte und kostengünstige Erfüllung der unterstützten oder übertragenen Aufgabe erforderlich sind.</p>			

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission	Antrag Bildungs- und Kulturkommission	Antrag Gesundheits- und Sozialkommission
<p>§ 9. Mehrfache Staatsbeiträge ¹ Wer für dasselbe Vorhaben um mehrfache Beiträge nachsucht, muss dies dem zuständigen Departement mitteilen.</p>	<p>¹ Wer für dasselbe Vorhaben um mehrfache Staatsbeiträge nachsucht, muss dies dem zuständigen Departement mitteilen.</p>		<p>§ 9. Mehrfache Beiträge</p>
<p>§ 10. Verzeichnis der Staatsbeiträge ¹ Das zuständige Departement erstellt ein Verzeichnis über die Staatsbeiträge, welches insbesondere die Klassifizierung in Finanzhilfen und Abgeltungen, die gesetzliche Grundlage und die Beitragshöhe enthält. ² Die Departemente sind um dessen laufende Nachführung besorgt.</p>			
<p>2. Betriebsbeiträge § 11. Grundsätze für die Bemessung ¹ Für die Bemessung eines Betriebsbeitrages werden höchstens diejenigen Kosten angerechnet, die der Kanton für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet. Insbesondere gilt dies für die Anstellungsbedingungen der Empfängerin oder des Empfängers des Betriebsbeitrages. Die Lohnleichheit von Frauen und Männern ist dabei zu gewährleis-</p>			

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission	Antrag Bildungs- und Kulturkommission	Antrag Gesundheits- und Sozialkommission
<p>ten. ² Erhaltene Investitionsbeiträge sind zu berücksichtigen.</p>			
<p>§ 12. Teuerung ¹ Finanzhilfen werden grundsätzlich nicht der Teuerung angepasst. In Ausnahmefällen kann ein Teuerungsausgleich unter Berücksichtigung der Kostenstrukturen und der finanziellen Möglichkeiten der Empfängerin oder des Empfängers gewährt werden. ² Bei Abgeltungen wird in der Regel auf den Personalkosten entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons jährlich ein Teuerungsausgleich gewährt, der sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton richtet.</p>	<p>¹ Finanzhilfen werden grundsätzlich nicht der Teuerung angepasst. In Ausnahmefällen kann im Rahmen der Vertragsverhandlungen ein Teuerungsausgleich unter Berücksichtigung der Kostenstrukturen und der finanziellen Möglichkeiten der Empfängerin oder des Empfängers gewährt werden.</p>	<p>¹ Finanzhilfen werden grundsätzlich nicht der Teuerung angepasst. In Ausnahmefällen kann im Rahmen der Subventionsverhandlungen ein Teuerungsausgleich unter Berücksichtigung der Kostenstrukturen und der finanziellen Möglichkeiten der Empfängerin oder des Empfängers gewährt werden.</p>	<p>¹ Bei Abgeltungen wird in der Regel auf den Personalkosten entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons jährlich ein Teuerungsausgleich gewährt, der sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton richtet. ² Bei Finanzhilfen wird in der Regel auf den Personalkosten, wenn diese mindestens 70% der gesamten Betriebskosten ausmachen, entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons jährlich ein Teuerungsausgleich gewährt, der sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton richtet.</p>
<p>§ 13. Rücklagen ¹ Gewinne, die auf Betriebsbeiträgen basieren, sind als Rücklagen gesondert auszuweisen. ² Die Höhe der Rücklagen am Jahresende darf ein Drittel des jährlichen Betriebsaufwandes nicht übersteigen. Bei Überschreitung dieser Höhe sind in den Verträgen entsprechende Massnahmen</p>	<p>² Die Höhe der Rücklagen am Jahresende darf die Hälfte des jährlichen Betriebsaufwandes nicht übersteigen. Für den Fall einer Überschreitung dieser Höhe sind in den Verträgen entspre-</p>		<p>² Die Höhe der Rücklagen am Jahresende darf die Hälfte des jährlichen Betriebsaufwandes nicht übersteigen. Bei Überschreitung dieser Höhe sind in den Verträgen entsprechende Massnahmen</p>

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission	Antrag Bildungs- und Kulturkommission	Antrag Gesundheits- und Sozialkommission
men wie die Rückzahlung oder Anpassung des Beitrages vorzusehen.	chende Massnahmen wie die Rückzahlung oder Anpassung des Beitrages vorzusehen.		men wie die Rückzahlung oder Anpassung des Beitrages vorzusehen.
<p>§ 14. Erfolgskontrollen</p> <p>¹ Das zuständige Departement überprüft einmal jährlich, ob die Aufgabe vereinbarungsgemäss erfüllt worden ist.</p> <p>² Es prüft die Betriebsbeiträge bei jeder Erneuerung des Staatsbeitragsverhältnisses auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit, Effizienz und Tragbarkeit und berichtet zu Händen des Regierungsrates darüber.</p> <p>³ Dem zuständigen Departement und der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in den Betrieb und in die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget, Rechnung und Bilanz zu gewähren.</p>			
		<p>Zusätzlicher Artikel:</p> <p>§ 15. Nichterneuerung des Vertrags oder Beitragskürzung</p> <p>¹ Die zuständige Stelle hat die Nichterneuerung eines Vertrags oder eine Beitragskürzung bis spätestens sechs Monate vor Vertragsablauf den Betroffenen be-</p>	

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission	Antrag Bildungs- und Kulturkommission	Antrag Gesundheits- und Sozialkommission
		kann zu geben. ² Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist bei Bedarf eine Übergangslösung vorzusehen, die maximal ein Jahr dauert.	
<p>§ 15. Dringliche Massnahmen ¹ Als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts kann der Regierungsrat Verträge betreffend Staatsbeiträge unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und neu verhandeln.</p> <p>² Vorrangig sind die Verträge betreffend Finanzhilfen zu kündigen.</p>	<p>¹ Als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts kann der Regierungsrat nach Anhörung der Finanzkommission Verträge betreffend Staatsbeiträge unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und neu verhandeln.</p>		
<p>§ 16. Rechnungslegung und Revision ¹ Die Rechnungslegung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen.</p> <p>² Es gelten die Revisionspflichten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, soweit nicht darüber hinaus gehende Pflichten vereinbart wurden.</p>	<p>¹ Die Rechnungslegung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen, soweit nicht darüber hinaus gehende Pflichten vereinbart wurden.</p> <p>² Es gelten die gesetzlichen Revisionspflichten, soweit nicht darüber hinaus gehende Pflichten vereinbart wurden.</p>		<p><i>Gleicher Antrag wie Finanzkommission</i></p>
<p>3. Investitionsbeiträge</p>			

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission	Antrag Bildungs- und Kulturkommission	Antrag Gesundheits- und Sozialkommission
<p>§ 17. Anwendbarkeit des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen ¹ Werden Investitionsbeiträge zugesprochen, sind die Bestimmungen des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen zu beachten.</p>			
<p>§ 18. Beginn und Änderung von Investitionsvorhaben ¹ Mit dem Investitionsvorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Investitionsbeitrag endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist. ² Die Empfängerin oder der Empfänger eines Investitionsbeitrages darf wesentliche Änderungen des Investitionsvorhabens nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle vornehmen.</p>			
<p>IV. Sicherung des Beitragszwecks, Verjährung und Rechtsmittel</p>			
<p>§ 19. Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung ¹ Wird die unterstützte oder übertragene Aufgabe trotz Mahnung nicht oder mangelhaft erfüllt oder basiert die Ausrichtung des Staatsbeitrages auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben,</p>			

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission	Antrag Bildungs- und Kulturkommission	Antrag Gesundheits- und Sozialkommission
<p>kann der Regierungsrat insbesondere auf die Erfüllung der Leistung mit allenfalls abgeänderten Bedingungen und Auflagen beharren, die Beiträge kürzen oder ganz oder teilweise zurückfordern.</p> <p>² Rückzufordernde Beiträge sind ab Entstehung des Rückforderungsrechts zu dem im Schweizerischen Obligationenrecht festgelegten Zinsfuss zu verzinsen.</p>			
<p>§ 20. Zweckentfremdung oder Veräusserung</p> <p>¹ Wird ein mit Staatsbeiträgen gefördertes Objekt, namentlich ein Grundstück, eine Baute oder ein Werk, seinem Zweck entfremdet oder veräussert, können die geleisteten Beiträge zurückgefordert werden. Die Rückforderung bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen der bestimmungsgemässen und der tatsächlichen Verwendungsdauer.</p>			
<p>§ 21. Verjährung</p> <p>¹ Forderungen aus Staatsbeitragsverhältnissen verjähren fünf Jahre nach ihrer Entstehung.</p> <p>² Leitet sich der Anspruch aus einer strafbaren Handlung ab, für die das Strafrecht eine längere</p>			

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission	Antrag Bildungs- und Kulturkommission	Antrag Gesundheits- und Sozialkommission
Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.			
<p>§ 22. Rechtsmittel ¹ Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes getroffen werden, können mit Rekurs nach den allgemeinen Bestimmungen angefochten werden.</p>			
<p>V. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts</p>			
<p>§ 23. Änderung bisherigen Rechts</p>			
<p>11. Tagesbetreuungsgesetz § 7. Staatsbeiträge an Trägerschaften mit Leistungsvereinbarungen ¹ Trägerschaften mit Leistungsvereinbarungen können Finanzhilfen gewährt werden, wenn: a) eine Nachfrage nach ihren Tagesbetreuungsplätzen besteht, b) die Trägerschaft nicht gewinnorientiert arbeitet, c) die Qualität der Betreuung gewährleistet ist, d) die Mindestöffnungszeiten eingehalten werden.</p>	<p>¹ Trägerschaften mit Leistungsvereinbarungen können Abgeltungen gewährt werden, wenn:</p>		<p><i>Gleicher Antrag wie Finanzkommission</i></p>